



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 163

20. April 2024

1. Abreißseil an Anhängern

In verschiedenen Ländern Europas müssen Anhänger mit einer zusätzlichen Verbindung zum ziehenden Fahrzeug verbunden sein. Das gilt in einzelnen Staaten auch für ungebremste Anhänger. Die Bezeichnungen sind auch unterschiedlich: Sicherungsseil, Abreißleine, Losreißvorkehrung, Fangseil, etc. In Deutschland haben Anhänger über 750 kg zGM eine Auflaufbremse und ein Abreißseil. Für ungebremste Anhänger besteht eine gesonderte Sicherung in Deutschland nicht. In folgenden Ländern gelten die nachfolgend aufgeführten Vorschriften:

Land	Vorschrift	Bußgeld / Maßnahme
Dänemark	bei allen gebremsten Anhängern	etwa 134 Euro
Niederlande	alle Anhänger	bis zu 230 Euro
Norwegen	alle Anhänger	Stilllegung
Österreich	alle Anhänger	bis zu 100 Euro
Schweiz	alle Anhänger	bis zu 620 Euro /Fahrverbot
Slowenien	alle Anhänger	Geldstrafe bei Unfall
Spanien	alle Anhänger	bis zu 1000 Euro

Wichtig ist noch zu vermerken, dass das Abreißseil oder die Sicherungsleine in vielen Ländern nicht um den Kugelkopf gelegt werden darf, sondern an einer extra Öse befestigt werden muss.

Quelle:

ADAC v. 05.02.24

K. L.

2. BAST auf Konferenz zum sicheren Radfahren

„Radfahren sicherer gestalten: Dieses Ziel stand bei der 11. International Cycling Safety Conference (ICSC) vom 15. bis 17. November 2023 wieder im Fokus. In Den Haag tauschten sich dazu knapp 200 Wissenschaftler und Radverkehrsexperten aus. Das Projektteam der BAST (*Bundesanstalt für Straßenwesen – Anm. des. Verf.*) stellte die Validierungsstudie des eigenen Fahrradsimulators vor. Diese erforscht, inwiefern Fahrdynamik und auch Verhalten im Simulator mit der bei einem realen Fahrrad übereinstimmen. So können die im Simulator gewonnen Ergebnisse auf den Realverkehr übertragen werden. Zukünftig soll mit dem Fahrradsimulator der BAST beispielsweise untersucht werden, wie Sicherheitsrisiken im Radverkehr verringert werden können.“

Quelle:

BAST Aktuell / Ausgabe 1/2024

K. L.

3. Cannabiskonsum und Autofahren		
In den Niederlanden hat eine Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Infrastructuur en Waterstaat ergeben, dass sich etwa ein Viertel (22%) der Cannabiskonsumenten eine Stunde nach Genuss hinter das Steuer eines Kraftfahrzeuges setzen und dieses führen. 46 % der Konsumenten führen spätestens acht Stunden später wieder ein Kraftfahrzeug. Vornehmlich Männer und Menschen ohne Kinder seien hier auffällig.		
Quelle:	Mobiliteit NL v. 04.04.24	K. L.
4. Fahrradträger auf Anhängerkupplungen		
Wer ein Fahrradträgersystem auf einer Anhängerkupplung montiert, sollte sich zuvor darüber vergewissern, ob diese auch für dieserlei Nutzung zugelassen ist. Nicht alle nachgerüsteten Anhängerkupplungen sind nämlich für die Nutzung von Fahrradträgern geprüft und freigegeben.		
Quelle:	ADAC v. 25.03.24	K. L.
5. Handynutzung im Straßenverkehr beim Führen eines Fahrzeuges		
Eine Studie aus den Niederlanden hat ergeben, dass etwa 72 Prozent der Fahrzeugführer während der Fahrt ein Handy nutzen. Eine Erhebung in Deutschland hat ergeben, dass 56 % im Rahmen einer Selbsteinschätzung das Handy eher nicht während der Fahrt nutzen, wobei die Befragten im Rahmen der Fremdeinschätzung 44 % genau das Gegenteil angaben: Das man sehr wahrscheinlich bis eher wahrscheinlich das Handy während der Fahrt nutzt. Man geht davon aus, dass alleine in Deutschland jährlich 100.000 Verkehrsunfälle mit 500 Toten und 25.000 Verletzte auf die Handynutzung während der Fahrt zurückzuführen sind.		
Quelle:	Statista 2024; Mobiliteit NL v. 02.04.24; Be smart 2024	K. L.
6. Verkehrsministerium gibt VO bekannt		
Das Bundesverkehrsministerium hat eine Verordnung erlassen, wonach Verstöße gegen die EU-TypgenehmigungsVO geahndet werden können. Dort werden diverse Handlungen von In Verkehr bringen, über in Betrieb nehmen bis hin zu nicht vorgenommener Informationsweitergabe aufgeführt.		
Quelle:	VkBl. Heft 6 - 2024	K. L.
7. Winterreifen		
Ab Oktober dieses Jahres sind nur noch Winterreifen mit dem sogenannten Schneeflockensymbol zulässig, wenn das Fahrzeug bei entsprechenden Straßenverhältnissen im Winter genutzt werden soll. Reifen, die dann nur noch das M+S – Symbol auf der Flanke vorweisen können, sind dann nicht mehr zulässig. Um Winterreifen auch im Ausland nutzen zu können, verbleibt aber bei einigen Reifenherstellern das M+S-Symbol zusätzlich zum Schneeflockensymbol auf der Flanke des Reifens.		
Quelle:	VkBl. Heft 6 und § 36 StVZO	K. L.

8. Diabetes-Frühwarnsystem in der Entwicklung für das Autofahren

Eine Studie von Forschenden der Ludwig-Maximilians-Universität München, des Inselspitals Bern, der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und der Universität St. Gallen hat Möglichkeiten eröffnet, dass vor einem niedrigen Blutzuckerspiegel zukünftig unter Einbeziehung von Künstlicher Intelligenz rechtzeitig gewarnt werden kann. Dieses wird u.a. durch den Abgleich zwischen bisheriger Fahrweise und veränderter Fahrweise bei niedrigem Zuckerspiegel stattfinden können, was als ML-Modell (maschinelles Lern – Modell) bezeichnet wird.

Quelle:

www.lmu.de; VkBli. Heft 6 / 2024

K. L.

9. Ausweis für Transportbegleiter von u.a. Schwertransporten

Das Bundesministerium für Verkehr hat im Rahmen der Straßenverkehr-Transport-begleitungsVO (StTbV) ein Ausweismuster bekannt gegeben. Die StTbV ist seit dem 07.09.23 in Kraft und regelt die Begleitung u.a. von Großraum- und Schwertransporten und stellt an die Begleiter z.B. folgende Anforderungen:

§ 5 (1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b setzt für Transportbegleiter voraus:

- 1. den Nachweis über eine theoretische Schulung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten bei einer nach Landesrecht bestimmten oder anerkannten Ausbildungsstätte, die durch eine schriftliche und mündliche Prüfung abgeschlossen wurde;*
- 2. die Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei oder Transportbegleiter im Umfang von mindestens 95 Unterrichtseinheiten oder von mindestens 20 unter Aufsicht von Polizeibeamten oder Transportbegleitern begleiteten Großraum- oder Schwertransporten, davon mindestens 10 mit Abfahrtskontrolle;*
- 3. die Vollendung des 21. Lebensjahres;*
- 4. eine für das Führen von durch das Transportbegleitungsunternehmen eingesetzten Begleitfahrzeugen erforderliche gültige Fahrerlaubnis, die seit mindestens zwei Jahren besteht, und*
- 5. das Sprachniveau B 1 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache der deutschen Sprache in Wort und Schrift.*

Quelle:

VkBli. Heft 7 / 2024 und StTbV - BGBl. 2023 I Nr. 236 v. 28.08.23

K. L.

10. EUGH nimmt Stellung zum Zweirad mit Tretunterstützung

Der EUGH hat im Oktober umfangreich Stellung bezogen zu einem speziellen Zweirad mit Tretunterstützung, was unter Umständen Fragen zur deutschen Regelung aufwirft. Im verhandelten Fall ging es um ein Zweirad, das durch erste leichte Tretbewegungen eigenständig bis zu 20 km/h selbstständig fahren kann, ohne dass es dann weiterer Tretbewegungen bedarf. Darüber hinaus sind dann Tretbewegungen notwendig, um höhere Geschwindigkeiten zu erreichen. Solch ein Zweirad sei kein Kraftfahrzeug i.S. der Richtlinie 2009/103/EG, in der es um die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geht. Nach Ansicht eines in der Fachschrift NZV dazu kommentierenden Verfassers, Herrn Ewald Ternig, habe der EUGH aber dabei versäumt die EU-VO 168/2013 mit einzubeziehen, wonach dieses Zweirad dann möglicherweise doch als Kfz hätte eingestuft werden können / sollen.

Quelle:

NZV 4/2024, S. 184 ff.; EUGH, Urt. V. 12.10.23, Az. C-286/22

K. L.

11. Nutzung des Warnblinklichts am Stauende		
Eine Verpflichtung die Warnblinkanlage einzuschalten, wenn man sich einem Stauende nähert, ist abhängig von der jeweiligen Situation und ist nicht bei jedem Stau gegeben. Eine entsprechende Verpflichtung bestände nicht, wenn ein möglicher Rückstau z.B. nur auf der rechten Fahrspur einer mehrspurigen Autobahn im Nahbereich einer Ausfahrt bei guten Sichtverhältnissen besteht. Nach diesem Urteil wurde der § 16 StVO dahingehend erweitert, dass Warnblinklicht dann genutzt werden darf, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet sieht oder Andere vor Gefahren warnen möchte.		
Quelle:	LG Hagen, Urt. V. 31.05.23; Az. 1044/22; BeckRS 2023, 15487; NZV 4/2024	K. L.
12. Autonom fahrende Autos von San Francisco bis Los Angeles		
Die kalifornische Regulierungsbehörde hat einer Firma erlaubt, autonom fahrende Fahrzeuge ohne Fahrer in San Francisco, inkl. dessen Flughafen bis hin kurz vor Los Angeles einzusetzen. Bislang werden dort 250 Fahrzeuge dieser Art genutzt.		
Quelle:	NZV 4 / 2024	K. L.
13. Leerfahrt nach privilegierter Fahrt während des Sonntagsfahrverbotes		
Eine Leerfahrt mit einem Lkw nach einer privilegierten Fahrt (z.B. Transport von Salat und Frischfleisch) unterliegt auch dann nicht dem Sonntagsfahrverbot, wenn der Lkw leer zu einem Standort unterwegs ist, wo dieser keine privilegierte Fracht aufnehmen soll.		
Quelle:	OLG Zweibrücken, Beschl. V. 16.11.23; Az. I Orbs 4 SsRs 21/23; verkehrsr. Mitteilungen 03/24	K. L.
14. Lastenräder für Kindertransport in Kindertageseinrichtungen		
Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, hat ein Informationsblatt erstellt mit der Thematik „Lastenfahrräder zur Kinderbeförderung in Kindertageseinrichtungen – Was gilt es zu beachten?“		
Quelle:	DGUV, Unfallkasse NRW, SG Verkehrssicherheit v. 28.11.23	K. L.
15. Rotlichtfahrt einer Radfahlerin bei ggf. defekter Ampelanlage?		
Das hanseatische OLG hat geurteilt, dass eine Radfahlerin, die fünf Minuten an einer „Rot“ zeigenden Ampelanlage steht, keinen vorsätzlichen Rotlichtverstoß begeht, wenn sie dann bei „rot“ weiterfährt: „Bei einem von einer LZA gezeigten Rotlicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Zeigt die Ampel aufgrund eines Fehlers aber dauerhaft rot, ist der Verwaltungsakt nach § 44 VwVfG nichtig. In solchen Fällen dürfen die Verkehrsteilnehmer trotz des Rotlichts in den Kreuzungsbereich einfahren, sofern sie die Sorgfaltsanforderungen wahren.“ Das hanseatische OLG verwies folglich das Urteil zurück an das urteilende AG, wies aber darauf hin, dass solch ein Radfahrer durch Absteigen nicht einfach dann als qualifizierter Fußgänger betrachtet werden könne. Es könne nicht dem eigenen Belieben unterliegen und dem eigenen Ermessen zuzuordnen sein, mal als Radfahrer und mal als Fußgänger, unabhängig von den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen am Verkehr teilzunehmen.		
Quelle:	OLG Hanseatisches OLG, Beschl. V. 11.09.23; Az. 5 Orbs 25/23; RA Christian Solmecke v. 30.10.23; WBS.Legal v. 15.04.24	K. L.

16. Fehlende Schulung bei Messbeamten bei Geschwindigkeitsmessung		
Eine fehlende Schulung des Messbeamten widerspricht sicherlich den landestypischen Richtlinien bei Geschwindigkeitsmessungen (hier im Urteil: Niedersachsen). Wenn diese Schulung nicht vorliegt führt dies aber nicht zwangsläufig zu einer Nichtverwertbarkeit bzw. Nichtzulässigkeit der Messung.		
Quelle:	OLG Celle, Beschl. V. 19.01.24; Az. 2 Orbs 348/23; verkehrsrechtl. Mitteil. V. 03/24	K. L.
17. Niederländische Polizei will Rollprüfstände einsetzen		
Die niederländische Polizei erhält 247 Rollprüfstände, um die tatsächlich fahrbare Höchstgeschwindigkeit von Fatbikes, S-Pedelecs und Pedelecs feststellen zu können. In Amsterdam und Zeeland-West-Brabant werden diese schon eingesetzt. Bei einem Verstoß gegen die zulässige ursprüngliche bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit drohen den Fahrern und Fahrerinnen dann ein Bußgeld in Höhe von 290 Euro. Wird der Fahrer oder die Fahrerinnen dann ein drittes Mal angehalten, wird das Zweirad eingezogen.		
Quelle:	Mobilität NL v. 10.04.24	K. L.
18. Zu langsames Reagieren bei Einsatzfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn		
Reagiert ein anderer Verkehrsteilnehmer zu langsam, wenn ein Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn sich nähert, kann dies auch bußgeldbewährt sein. Im vorliegenden Fall habe der Fahrer des anderen Fahrzeuges sich auf der linken Fahrspur einer mehrspurigen Autobahn befunden und sich bei eingeschaltetem Radio mit seiner Beifahrerin unterhalten. Dadurch habe er zu spät das Einsatzfahrzeug der Polizei bemerkt. Der Fahrer des Streifenwagens hatte infolge des Nichtreagierens des Vorausfahrenden zusätzlich noch die Lichthupe und die Hupe eingesetzt, bis der Fahrer dann verspätet reagiert habe.		
Quelle:	AG Landstuhl, Urt. V. 02.02.24; 3 OWi 4211 Js 9376/23; RA Burhoff, RiOLG a.D.	K. L.
19. Berufskraftfahrer und gesunde Ernährung		
Die DEKRA unterstützt Expeditionen bei dem Vorhaben, dass Fahrer sich gesund ernähren. In diesem Gesundheitsförderprogramm werden Fakten und Zusammenhänge rund um gesunde Ernährung den Lkw-Fahrern vermittelt. „Das Programm ist in drei Phasen aufgebaut: Los geht es mit der Sensibilisierung von Unternehmern, Führungskräften, Disponenten und Fahrern für das jeweilige Gesundheitsthema. Dies erfolgt unter anderem über Fragebögen und Workshops. Anschließend starten für die Fahrer die Intensivprogramme mit Wissensvermittlung, Trainingsplänen und einem persönlichen Gesundheitscoach. In der dritten Phase erfolgt die Umsetzung über die Integration des Gelernten in den Arbeitsalltag, das Schaffen von Nachhaltigkeit, die Vertiefung der Inhalte und regelmäßige Reminder – Zielgruppen sind hier erneut nicht mehr nur die Fahrer, sondern alle Beteiligten im Unternehmen.“		
Quelle:	Verkehrsrundschau v. 15.04.24, DEKRA Fit & Safe	K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>